

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der
für die Gemeinden Deutschfeistritz, Gratwein-Straßengel, Peggau und Übelbach ein
gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992,
zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Deutschfeistritz, Gratwein-Straßengel, Peggau und Übelbach bilden einen
gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „Region Graz Nord“
trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Deutschfeistritz.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer